
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) an der Technischen Universität München

Vom 21. September 2004

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 58 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 9 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Master's Thesis
- § 12 Bewertung der Masterprüfung
- § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsfächer

Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Applied Informatics“ verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluß des Masterstudiums Angewandte Informatik (Applied Informatics). ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 60 Credits (42 Semesterwochenstunden), verteilt auf zwei Semester. ²Hinzu kommen *sechs* Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11. ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt *drei* Semester.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Studien- und Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist.
- (3) ¹Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt 90 Credits. ²Diese setzen sich zusammen aus dem Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) mit 60 Credits und der Master's Thesis mit 30 Credits. Pro Semester sollen 30 Credits vergeben werden.
- (4) ¹Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, daß er diese bis spätestens Ende des *dritten* Semesters ablegen kann. ²Entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c ADPO muss die Masterprüfung damit spätestens bis Ende des *fünften* Semesters erstmals abgelegt werden. ³Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an der Technischen Universität München nicht in Informatik erworbenen überdurchschnittlichen Bachelor- oder Diplomabschluss in naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen; andere Studiengänge können auf Antrag auch zugelassen werden, wobei eine gute Vorbildung in Mathematik oder Informatik eine wichtige Voraussetzung ist oder

- b) einen an einer inländischen Universität nicht in Informatik erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
 - f) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. d und e genannten Abschlüssen gleichwertig ist,
2. das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) gem. Anlage 2, sowie
 3. den Nachweis einer studienrelevanten Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des Hochschulstudiums, die ausnahmsweise auch ganz oder teilweise studienbegleitend erworben worden sein kann.
- (2) ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“/2,5 erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 50 v.H. besten Absolventen ist. ²Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet. Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b liegt auch dann ein qualifizierter Bachelorabschluss vor, wenn dieser die Ablegung einer Vorprüfung oder von Prüfungsleistungen umfasst, die einer Diplomvorprüfung in einem einschlägigen Studiengang der Technischen Universität München gleichwertig ist bzw. sind.
- (3) ¹Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.
- (4) Studenten oder Absolventen des Aufbaustudiums Informatik an der Technischen Universität München, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben, verfügen gem. § 24 der Fachprüfungsordnung für das Aufbaustudium Informatik an der Technischen Universität München vom 7. August 1997 in der jeweils gültigen Fassung über die gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erforderliche Qualifikation.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Prüfungsausschuss Informatik.

§ 6

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Gleichwertige, in einem universitären Studiengang abgelegte Prüfungsleistungen, werden in der Regel anerkannt. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Angewandte Informatik (Applied Informatics) an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen der Fachprüfungen, gemessen gemäß ECTS, und die Master's Thesis an der Technischen Universität München erbracht werden.

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Fachprüfungen werden schriftlich oder mündlich in Form einer Abschlussprüfung oder geteilt abgehalten. ²Die Entscheidung, auf welche Art eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ³Dem Studenten sind die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ⁵Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat.
- (3) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (5) Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in den ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) gilt ein Student zu den Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt innerhalb des vom Prüfer festgelegten Anmeldezeitraums beim jeweiligen Prüfer. ²Im Falle des Nichtbestehens gilt diese Meldung automatisch als Meldung für die Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 9

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfaßt:
die Fachprüfungen gemäß Abs. 2;
die Master's Thesis gemäß § 11.
- (2) ¹Die Fachprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Neben den in Anlage 1 genannten Pflichtfächern im Umfang von 49 Credits sind Wahlfächer im Umfang von 11 Credits gemäß Anlage 1 (8 Wochenstunden) zu wählen.

³Fächer, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können nicht gewählt werden.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber 6 Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ⁴Eine nicht bestandene Prüfung im Wahlfachbereich kann innerhalb der Meldefristen durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach des gleichen Katalogs ersetzt werden. ⁵Sind am Ende des fünften Semesters die Prüfungen in den Wahlfächern noch nicht bestanden, so muss der Student dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, in welchem nicht bestandenen Wahlfach er die Prüfung ablegen möchte.
- (5)
1. ¹Für jeden Studenten werden beim Masterprüfungsausschuss ein Bonus- und ein Maluspunktekonto geführt. ²Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Masterstudienganges Angewandte Informatik (Applied Informatics) bestandenen Fachprüfungen. ³Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.
 2. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos den Wert von 80 Credits nicht überschreitet.
- (6) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (7) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

§ 10

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11

Master's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll unmittelbar nach erfolgreicher Ablegung der Fachprüfungen begonnen werden. ²Die Master's Thesis wird von einem Hochschullehrer der Fakultät als fachkundigem Prüfer im Sinne der ADPO ausgegeben und betreut.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf 6 Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens 3 Monate verlängert werden. ³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁴Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.

- (4) Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt.
- (5) ¹Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt innerhalb von zwei Monaten in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden Prüfer bewertet werden.
- (6) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (8) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 9 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits. ³Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 13

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master Angewandte Informatik (Applied Informatics)“ beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

- **ANLAGE 1: Prüfungsfächer**

Nr.	Fachbezeichnung	Sem. 1	SWS	Credits
-----	-----------------	-----------	-----	---------

Pflichtfächer (insgesamt 49 Credits):

Vorlesungen:

1	Grundlagen der Programmierung	1	3+2	6
2	Systeme und Systemkonzepte	2	3+2	6
3	Grundlegende Algorithmen	1	3+2	6
4	Datenbanksysteme	2	2+1	4
5	Software-Engineering für betriebliche Anwendungen	1	2	3
6	Referenzmodelle für Informationssysteme	1	3+2	6

Praktika:

7	Programmierpraktikum	1	3	6
8	Praktikum Angewandte Software-Entwicklung ²	2	6	12

Wahlfächer (insgesamt 11 Credits, das entspricht z.B. 3 SWS + 3 SWS + 2 SWS):

Hier kann man beliebig wählen aus dem Hauptstudiumsangebot der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München oder in Ausnahmefällen auch auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss aus dem gesamten Angebot der Technischen Universität München.³

¹ Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden

² Alternativ kann beim Prüfungsausschuss auch die Durchführung eines Wahlpflichtpraktikums aus der Informatik beantragt werden. Nicht explizit aufgeführte Lehrveranstaltungen werden mit den Credits bewertet, die in der ECTS-Broschüre der Fakultät für Informatik festgelegt sind.

³ Die Auswahl der Wahlfächer erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes (vgl. § 9).

ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Angewandte Informatik (Applied Informatics) entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen sowie systemorientierten Fragestellungen;
- 1.2 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen;
- 1.3 sprachliche Ausdrucksfähigkeit;
- 1.4 Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Teams bestehend aus Informatikern und Anwendungsexperten.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät Informatik durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31.05. an das Studiensekretariat der Fakultät zu stellen (Ausschlussfristen). ² Abweichend von Satz 1 ist für das Wintersemester 2004/05 der Antrag auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung zum 15.07.2004 einzureichen. Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester auf Antrag an die Eignungsfeststellungskommission nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gem. § 4,

2.3.3 Eine schriftliche Begründung von max. 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Angewandte Informatik (Applied Informatics) an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.3.4 ¹Ein in deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von 1000 Wörtern. ²Der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. ³Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben. ⁴Abweichend von Satz 3 ist für das Wintersemester 2004/2005 das Thema bis zum 15. Juni 2004 bekannt zu geben.

- 2.3.5 Eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.
- 2.3.6 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit,
- 2.3.7 Ggfs. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Erfahrungen in der Informatik, Teilnahme an einem Forschungswettbewerb).

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ²Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ³Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 4.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.
 - 4.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.:
 - 4.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
 - 4.1.3 ¹Bewerber, die 66 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. ²Ungeeignete Bewerber, mit weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 4.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens
 - 4.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).
 - ²Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsge-

sprache müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 4.2.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ²Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ³Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁴In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 4.2.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 4.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 4.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die **66** oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 4.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

5. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

6. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik (Applied Informatics) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides des Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. September 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. Juli 2004 Nr.X/5-5e65(TUM)-10b/24 012.

München, den 21. September 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. September 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. September 2004.